



66112 → D.H. b.hi

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -  
Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von  
Altstandorten mbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg und  
Herrn Dr. Michael Kiel  
Schöneberger Ufer 89-91  
10785 Berlin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Romy Schlegel

Durchwahl  
Telefon +49 371 532-1636  
Telefax +49 371 532-1929  
romy.schlegel@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
C43-8633/907/5

Chemnitz,  
28. November 2019

Altdeponie (AD) Lederett, Siebenlehn, Altlastenkennzahl (AKZ) 77 100 455;  
GESA-Objekt 60064

Abfallrechtliche Anordnung zur Fortführung der Nachsorgemaßnahmen  
gemäß § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Bescheid der Landesdirektion (LD) Sachsen vom 8. Februar 2016 (Az. C43-8981.71/63/2) zur endgültigen Stilllegung und Anordnung von Nachsorge-  
maßnahmen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 KrWG

MACH  
WAS  
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

### Bescheid

#### I.

1. Die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten (GESA) mbH, vertreten durch die Geschäftsführer, hat die unter Tenorpunkt 4 des Bescheides der LD Sachsen vom 8. Februar 2016 (Az. C43-8981.71/63/2) angeordneten Nachsorgemaßnahmen in dem in Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten Umfang vorerst befristet für 5 Jahre fortzuführen.

#### 2. Änderungsvorbehalt

Änderungen zu den Nachsorgemaßnahmen (Tenorpunkt 1 und Anlage 1 dieses Bescheides) bleiben im Einzelfall vorbehalten. Änderungsvorschläge der GESA mbH können eingebracht werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der LD Sachsen.

#### 3. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung werden Verwaltungskosten in Höhe von 266,58 EUR gegen die GESA mbH zugunsten des Freistaates Sachsen festgesetzt. Die festgesetzten Verwaltungskosten berücksichtigen die Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

## II. Begründung

### 1. Sachverhalt

Die AD „Lederett“ wurde im Zeitraum 1940 bis 1993 als Betriebsdeponie des benachbarten Lederwerkes, der heutigen Lederett Lederfaserstoff GmbH betrieben. Zur Ablagerung gelangten vorwiegend Braunkohlenaschen, Lederabfälle, Hausmüll und Pulpe (lederfaserhaltige Abfälle).

Für die Sicherung und Rekultivierung der AD „Lederett“ ist die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA mbH) Verpflichtete. Über einen zivilrechtlichen Vertrag hat sich die GESA mbH verpflichtet, für die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Deponieinhabers einzustehen.

Die GESA mbH ist für Maßnahmen nach BBodSchG sowie KrWG im Rahmen des zwischen dem Freistaat Sachsen und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) abgeschlossenen Generalvertrages freigestellt worden. Die ARGE AFC führt im Auftrag des Freistaates das Projektcontrolling durch.

Mit der fachtechnischen Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz vom 8. Dezember 2003 wurde die betriebliche AD „Lederett“ in die Kategorie K II gemäß der „Sächsischen Stilllegungsmethodik Altdeponien“ eingeordnet.

Das Regierungspräsidium (RP) Chemnitz ordnete mit Bescheid vom 4. Juli 2006 die Vorlage einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den ordnungsgemäßen Abschluss der AD an.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2008 reichte die GESA mbH Berlin, zuständig für den ordnungsgemäßen Abschluss der AD nach dem damaligen § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, eine Genehmigungsplanung für die Rekultivierung der AD beim damaligen RP Chemnitz ein.

Am 25. Januar 2008 und 28. April 2008 reichte die GESA mbH die Austausch- und Ergänzungsseiten zur Genehmigungsplanung nach.

Mit dem abfallrechtlichen Bescheid der Landesdirektion (LD) Chemnitz vom 9. April 2014, Az: 63-8981.71/1/70/77-14 (43 B1), wurden auf Grundlage der v.g. Planungsunterlagen die Rekultivierung und das Monitoring der AD Lederett angeordnet.

Durch die Firma M&S Umweltprojekt GmbH wurde die Ausführungsplanung „Deponie Lederett Siebenlehn – Sicherung und Rekultivierung der Deponie – Ausführungsplanung/Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis“ vom 23. Februar 2009 mit Textur vom 29. Mai 2009 sowie Austauschplänen vom 23. Juni 2009 und 24. Juni 2009 vorgelegt und mit Unterlagen mit Datum vom 9. Juni 2010 fortgeschrieben.

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgte im Zeitraum vom 15. September 2009 (Baubeginn) bis 15. November 2010 (Ende der Pflanzung). Folgende Baumaßnahmen wurden im Einzelnen durchgeführt:

- Baufeldfreimachung durch Rodung des gesamten Bewuchses im Bereich der Deponiefläche,

- Beräumung und Entsorgung sperriger und nicht einbaufähiger Abfälle (z.B. Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Schrott, Betonblöcke, Altreifen, Fundamente, Stahlgittermast),
- Sicherung vorhandener Grundwassermessstellen,
- Profilierung der Altdeponieoberfläche einschließlich der dazu erforderlichen Massenumlagerung zur Herstellung der Endkontur (Gefälleverhältnisse Plateau  $\geq 5\%$  bis maximal 1:3 im Böschungsbereich),
- Bodenaustausch (nicht verdichtungsfähige Abfallschüttung gegen trag- und verdichtungsfähigen Füllboden) im Bereich des nordöstlichen Böschungsfußes,
- Errichtung einer vorfluterseitigen Herdmauer mittels großformatiger Natursteine sowie Ausfüllung mit Grobschotter,
- Errichtung einer vorfluterseitigen Hochwasserschutzdeckschicht aus Naturbruchsteinen ohne durchlaufende Fugen auf einem geotextilen Filter bis zur festgelegten Höhe von 233,35 m ü. HN (HQ<sub>100</sub> zzgl. Freibord),
- Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems, bestehend aus Setzungsausgleichsschicht (40 cm im Plateaubereich und auf 20 cm im Böschungsfußbereich auskeilend), Auflagerschicht (10 cm), Bentonitmatten mit Permittivität  $\psi \leq 8 \times 10^{-9} \text{ 1/s}$  bei  $i = 30$ , Dränagematte mit  $q_0 \geq 0,03 \text{ l/(s*m)}$ , kulturfähigem Unterboden (2 Lagen à 40 cm) und humosem, steinfreiem Oberboden (20 cm),
- Herstellung eines Randgrabens entlang der Westflanke der AD aus Wasserbauschüttsteinen 56/125 einschließlich der Einläufe in den Vorfluter,
- Wiederherstellung des westlich an der AD vorbeiführenden Wirtschaftsweges durch Austausch des deponatdurchsetzten Bodenmaterials im nördlichen Bereich durch mineralisches Dichtungsmaterial, Aufsetzen eines Straßenunterbaus und Auftrag einer Schottertragschicht mit Bankett in Richtung Randgraben,
- Verlegung und Verankerung von Erosionsschutzmatten auf dem Oberboden der vorfluterseitigen Böschung der AD und entlang der Südkante,
- Errichtung von sechs Setzungspegeln für Setzungsmessungen,
- Durchführung von Landschaftsbaumaßnahmen (Nassansaat mit RSM 8.1; 15 g/m<sup>2</sup> auf der Böschung und 10 g/m<sup>2</sup> auf dem Plateau, Anpflanzung niedrigwüchsiger Weidenarten oberhalb der Hochwasserschutz-Deckschicht).

Eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Deponiesicherungsmaßnahmen findet sich in den vorgenannten Planungsunterlagen.

Alle Baumaßnahmen wurden qualitätsgesichert ausgeführt und mehrstufig überwacht.

Dazu wurden eine Eigenüberwachung (SWIETELSKY) und eine Fremdprüfung (DBI-EWI GmbH) gebunden.

Die Überwachung der Bauausführung erfolgte durch ein Ingenieurbüro (M&S Umweltprojekt GmbH), welches mit der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung beauftragt war.

Eine weitere fachtechnische Begleitung erfolgt durch die ARGE AFC Sachsen als Projektcontroller im Freistellungsverfahren und durch die LD Chemnitz als zuständige Überwachungsbehörde.

Die VOB-Abnahme erfolgte am 17. Februar 2011, die behördliche Abnahme am 9. August 2011. Es wurde eine umfangreiche Abschlussdokumentation vorgelegt.

Derzeit erfolgt die Nachnutzung als Brach- und Grünfläche. Änderungen der Nachnutzung bleiben dem Deponieinhaber bzw. Grundstückseigentümer grundsätzlich vorbehalten, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch die LD Sachsen.

Die fachliche Prüfung der Stilllegung (Entlassung einer Deponie am Ende der Stilllegungsphase in die Nachsorge) nach § 40 Abs. 3 KrWG wurde durch die LD Sachsen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Stilllegung unter Auflagen festgestellt werden kann. Die Ergebnisse wurden in einem Stilllegungsprotokoll vom 20. März 2014 festgehalten und gleichzeitig die erforderlichen Nachsorgemaßnahmen festgestellt.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2016 wurde entsprechend der fachlichen Bewertung die endgültige Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG festgestellt und Nachsorgemaßnahmen gemäß § 40 Abs. 2 KrWG angeordnet. Aufgrund der Argumentation der GESA mbH im Anhörungsverfahren, dass eine zeitliche Begrenzung der Nachsorge auf 3 Jahre unumgänglich ist, da sonst das finanztechnische Einvernehmen der ARGE AFC nicht zu erlangen sei, wurden die Nachsorgemaßnahmen vorerst für 3 Jahre angeordnet. In der Begründung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die zeitliche Begrenzung ausschließlich der besonderen Situation der GESA mbH im Hinblick auf die nur für 3 Jahre gesicherte Finanzierung geschuldet ist, mithin dem Abhängigkeitsverhältnis der GESA mbH von der ARGE AFC Rechnung getragen werden sollte. Weiterhin wurde explizit darauf verwiesen, dass die zeitliche Begrenzung der Nachsorge abfallrechtlich nicht begründbar ist, da aufgrund der nachgewiesenen deponiebürtigen Belastung im Abstrom des Grundwassers mit erheblichen Konzentrationsschwankungen sowohl aus fachlicher wie auch rechtlicher Sicht keinesfalls davon auszugehen ist, dass die Untersuchungen in absehbarer Zeit eingestellt werden können.

Entsprechend den Festlegungen der Anordnung vom 8. Februar 2016 wurden Nachsorgemaßnahmen im Zeitraum Herbst 2016 bis Frühjahr 2019 durchgeführt und die entsprechenden Berichte der LD Sachsen vorgelegt (Jahresbericht zum Monitoring 2016/2017 – 27.06.2017 – Jahresbericht zum Monitoring 2017/2018 – 18.09.2018 – Jahresbericht zum Monitoring 2018/2019 – 15.08.2019). Die Jahresberichte wurden von der LD Sachsen jeweils fachlich bewertet, das Ergebnis wurde der GESA mbH übermittelt (zuletzt mit Schreiben vom 17. September 2019 zum Jahresbericht zum Monitoring 2018/2019).

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Nachsorgeuntersuchungen, der gutachterlichen Auswertung sowie der fachlichen Bewertung durch die LD Sachsen wurde der Umfang der Untersuchungen für die weitere Nachsorgephase angepasst und im Entwurf zum abfallrechtlichen (Folge-)Bescheid nach § 40 Abs. 2 KrWG umgesetzt.

Dieser wurde mit Schreiben der LD Sachsen vom 17. September 2019 der GESA mbH als für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Deponiebetreibers Verpflichtete zur Anhörung gegeben.

Die GESA mbH äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 8. November 2019. Grundsätzlich erklärte sich die GESA mbH mit dem Umfang der Nachsorgemaßnahmen einverstanden. Die Festlegung von Maßnahmen für einen unbefristeten Zeitraum hält die GESA mbH für nicht angemessen, stattdessen wird ein Zeitraum von 5 Jahren als akzeptabel vorgeschlagen.

Unter welchen besonderen Bedingungen bzw. soweit den Einwänden nicht gefolgt werden konnte, wurde im vorliegenden Bescheid gesondert und ausführlich dargelegt und begründet.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bildet § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Die LD Sachsen als obere Abfallbehörde ist für den Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 40 Abs. 2 KrWG die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) sowie § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 573).

Es ist davon auszugehen, dass die GESA mbH die Verpflichtete für die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Deponiebetreibers der AD „Lederett“ und somit die Adressatin dieses Bescheides ist, da die GESA mbH diese Pflichten über einen zivilrechtlichen Vertrag übernommen hat.

Bei der AD „Lederett“ handelt es sich um eine vor dem 31. Dezember 1996 betriebene Deponie.

Gemäß Punkt 2 (Geltungsbereich) des Erlasses des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 6. Februar 2004 zur Stilllegung von Deponien außerhalb des Geltungsbereichs der Deponieverordnung wird die Deponie dem Stilllegungserlass zugeordnet.

Die AD „Lederett“ konnte auf Grund des Einstellungsdatums der Abfallablagerungen (1993) und des vorhandenen Gefährdungspotentials in die Kategorie „K II“ („mittlerer Handlungsbedarf“) nach Stilllegungsmethodik für Altdeponien eingestuft werden.

**§ 40 Abs. 2 KrWG ermächtigt die Behörde, für Altdeponien auch nach deren Stilllegung Sicherungsmaßnahmen und Nachsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik anzuordnen.**

### Tenorpunkt 1: Nachsorgemaßnahmen

Die angeordneten Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Zustand der AD zu überwachen und sicherzustellen, dass in der Nachsorgephase auch weiterhin der erforderliche Anlagenzustand bestehen bleibt. Die Nachsorgemaßnahmen sind unter Beachtung des erreichten Altdeponiezustandes und der gesamten Standortsituation verhältnismäßig.

Grundsätzlich hat der Deponiebetreiber gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) KrWG Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen. Der Stand der Technik wird durch allgemein anerkannte technische Regeln, Merkblätter bundesweit anerkannter Fachinstitutionen (BAM, DVGW, LAGA), Regelungen oder Veröffentlichungen der Fachbehörden des Bundeslandes oder konkretisierende Verordnungen definiert. Als konkretisierendes, den Stand der Technik beschreibendes Regelwerk kann auch die Deponieverordnung – DepV zutreffend sein, wenn nur hier entsprechende Regelungen getroffen werden. Die festgelegten Nachsorgemaßnahmen entsprechen dem nach der pflichtgemäßen Abwägung des Ermessens durch die LD Sachsen deponiespezifisch anzuwendenden Stand der Technik. Die LD Sachsen hat sich hierbei zum Teil an den im Anhang 5 DepV genannten Anforderungen orientiert.

Sämtliche der in den Festlegungen genannten Regelwerke sind entweder in der DepV konkret benannt (z.B. LAGA Mitteilung – 28) oder stellen bundesweit bzw. in Sachsen allgemein anerkannte Regelwerke dar. Sie definieren den einzuhaltenden Stand der Technik. Insofern ist es sowohl angemessen als auch geboten, nach diesen Regelwerken zu arbeiten, um bewertbare Ergebnisse zu erhalten.

Die angeordneten Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen sind grundsätzlich unbefristet bis zur behördlichen Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase fortzuführen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Nachsorge, aber auch bereits aufgrund der Zuordnung der AD in die Kategorie K II (Mittleres Gefährdungspotential, Mittlerer Handlungsbedarf) ist die Beendigung der Untersuchungen derzeit und auch in absehbarer Zeit sowohl fachlich als auch rechtlich ausgeschlossen.

Die neuerliche Begrenzung der Nachsorgemaßnahmen einschließlich des Monitorings auf weitere fünf Jahre (beginnend 2020 bis einschließlich 2024) ist nach wie vor dem Anliegen der GESA mbH geschuldet, mit der ARGE AFC finanztechnisches Einvernehmen zu erzielen. Insofern dient es ausschließlich der Wahrung des Rechtsfriedens. Abfallrechtlich ist eine Befristung, die vor dem Abschluss der Nachsorgephase endet, nicht begründbar, vorliegend soll ausschließlich dem besonderen Umstand der Finanzierung über die Freistellung Rechnung getragen werden. Auf Grund der nachgewiesenen deponiebürtigen Belastung im Abstrom mit erheblichen Konzentrationsschwankungen ist sowohl aus fachlicher wie auch aus rechtlicher Sicht derzeit nicht zu erwarten, dass nach 2024 keine Untersuchungen mehr zu fordern sind. Dass sich durch die formal vorgenommene Befristung Erleichterungen in der Planung künftiger Maßnahmen für die Verpflichtete ergeben – wie von der GESA mbH dargelegt – ist so nicht ersichtlich, da bereits jetzt von einer Fortführung der Nachsorgemaßnahmen auszugehen ist. Die GESA mbH ist in der Verantwortung, die Finanzierungsfrage zu klären.

In Anlehnung an die gutachterlichen Vorschläge im Jahresbericht 2018/2019 und nach fachlicher Einschätzung seitens der LD Sachsen ergeben sich folgende Minderungen im Untersuchungsumfang gegenüber den bis dato umzusetzenden Festlegungen in der Anordnung vom 8. Februar 2016:

- Entfall der Untersuchungen zur chemischen Beschaffenheit und des Wasserstandes der „Freiberger Mulde“ (oberirdisches Gewässer)
- Vergrößerung des Untersuchungsintervalls im Grundwasser auf jährliche Kampagnen sowie Entfall des Untersuchungsparameters Chrom<sub>gesamt</sub>
- Vergrößerung des Untersuchungsintervalls für Setzungsmessungen auf aller drei Jahre

Die Abwägung hinsichtlich weniger belastender Maßnahmen hat ergeben, dass nur so ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt gesichert werden kann.

Die Anordnung wird im Einzelnen wie folgt begründet:

#### **zu Anlage 1 Ziff. 1 Wassermonitoring**

Die geforderten Untersuchungen (Messstellen, Parameter, Untersuchungshäufigkeiten) sind zur Überprüfung der Gewährleistung der Anlagensicherheit erforderlich. Die Anforderungen entsprechen nach fachlicher Einschätzung der LD Sachsen dem Stand der Technik und stellen sicher, dass der Nachweis geführt werden kann, dass durch die AD die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nach erfolgter Deponiesicherung und Rekultivierung nicht beeinträchtigt werden. In Abwägung mit anderen möglichen Maßnahmen orientieren sich die Anforderungen an das Monitoring am Anhang 5 der DepV, da dieser am besten den Stand der Technik widerspiegelt. Die Anforderungen an die Datenerfassung und Datenauswertung entsprechen den Erfordernissen der AD und sind geeignet, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben.

Da der Parameterumfang bei den Wasseruntersuchungen von den Vorgaben der LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen – WÜ 98 Teil 1: Deponien“ (in der jeweils geltenden Fassung), Erich Schmidt Verlag, 10785 Berlin, ISBN 978-3-503-05094-9 abweichen kann und weitere Änderungen sich auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse ergeben können, wurde er konkret benannt.

Der Untersuchungsturnus wird für das Standardprogramm – S – (Pkt. 1.2 der Anlage 1) auf jährlich festgelegt. Das der regelmäßigen Überwachung dienende Standardprogramm besteht aus den Messungen vor Ort und dem Parameterpaket A. Alle drei Jahre ist ergänzend zum Standardprogramm das Parameterpaket – BÜ – (Pkt. 1.2 der Anlage 1) anzuwenden, woraus sich dann das Übersichtsprogramm – Ü – zur allgemeinen Zustandserfassung ergibt. Aus dem Parameterpaket BÜ sind diejenigen Parameter als Paket BS in das Standardprogramm zu übernehmen, die sich bei der Wasseruntersuchung im Übersichtsprogramm als relevant für die Deponie herausgestellt haben.

Mit den festgelegten Turnussen wird von der in der WÜ 98 Teil 1: Deponien geforderten Häufigkeit (Ü aller 2 Jahre, S. vierteljährlich) zugunsten des Deponiebetreibers abgewichen.

Die Ergebnisse des bisherigen Monitorings weisen negative Beeinflussungen des Grundwassers über eindringende Sickerwässer aus der AD aus. Die aktuellen Untersuchungsbefunde bestätigen erneut, dass die Grundwasserbeschaffenheit in der Anstrommessstelle GWM 1/2016 nicht, in der Messstelle GWM 2/2003 gering und in der Abstrommessstelle GWM 1/2011 am stärksten von der AD beeinflusst wird; gelegentliche Wechselwirkungen in GWM 2/2003 und 1/2011 mit dem Auengrundwasser der „Freiberger Mulde“ sind möglich.

Laut Gutachter (ERGO Umweltinstitut GmbH) zeigt der auf Basis aktueller Analysedaten vorgenommene Vergleich der Grundwasserbeschaffenheiten von An- und Abstrom für Cadmium und Sulfat (auch bei elektr. Leitfähigkeit) einen deutlichen und kontinuierlichen, bei Ammonium und Nitrat einen messstellenspezifisch zeitweiligen, aber ebenfalls nicht unerheblichen Einfluss der AD (ausgehend von infiltrierendem Sickerwasser) auf den Grundwasserkörper; die festgestellten stoffspezifischen Überschreitungen von Besorgnis- und Dringlichkeitswerten nach den „Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung – Teil A – Orientierungswerte zur Ermessensausübung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte“ (LfULG, Dezember 2018) weisen auf einen Grundwasserschaden hin, der eindeutig durch die AD mit hervorgerufen wird.

Die auf Grundlage des Vergleiches aktueller An- und Abstromkonzentrationen in den Referenzmessstellen (Anstrom: GWM 1/2016, Abstrom: GWM 1/2011) nachweisbaren deutlichen Überschreitungen der „Mindeständerungen“ nach Tabelle 2, „Vorläufiger Rahmenerlass „Altlasten/Grundwasser – Bewertungen und Festsetzung vorläufiger Sanierungszielwerte am Ende der Detailuntersuchung“ (SMUL 27. Juni 2000) für Ammonium, Nitrat, Sulfat und elektr. Leitfähigkeit bestätigen einen signifikanten Deponieinfluss auf den Grundwasserkörper ohne derzeitig sichtbare Tendenzen zu abstromig abnehmenden Trends bis auf Anstromniveau.

Die Fortführung der Grundwasserüberwachung am Altdeponiestandort im geforderten Umfang (Untersuchungsparameter, Untersuchungsturnus) orientiert sich an den bisherigen Überwachungsergebnissen und ist erforderlich, um eine belastbare und fundierte Datenbasis für die später zu treffende Entscheidung über den Abschluss der Nachsorgephase zu erhalten und um die Wirksamkeit der durchgeführten Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Grundwasser vollumfänglich sowie langfristig belegen zu können.

Die festgelegten Grundwasserstandsmessungen sind erforderlich, um Grundwasserganglinien in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Bedingungen zu erhalten und um damit die hydrologischen Verhältnisse am Standort hinreichend bewerten und interpretieren zu können.

Grundwassermessstellen sind medienspezifisch bedingten Alterungsprozessen unterworfen, die sich z.B. in Auflandungen in der Messstelle, Verkrustungen der Filterschlitzte (Verockerung), Undichtigkeiten der Verrohrung etc. äußern.

Um eine fachgerechte und repräsentative Probennahme zu ermöglichen und den ordnungsgemäßen Anschluss an das Messstellennetz zu gewährleisten, sind Messstellen notwendig, die keine baulichen Mängel aufweisen und uneingeschränkt funktionstüchtig sind. Um diesen Zustand zu prüfen und zu gewährleisten, sind regelmäßige Funktionsüberprüfungen und Wartungsarbeiten der Grundwassermessstellen durchzuführen.

In Messstellenakten zu Grundwassermessstellen werden alle Maßnahmen an der jeweiligen Messstelle, von der Errichtung bis zum Rückbau, dokumentiert („Lebenslauf“). Sie enthalten beispielsweise auch Informationen zu Mängeln, Reparaturen und Kontrollen. Bestandteil von Messstellenakten sind Messstellenpässe. In ihnen sind wichtige Informationen zum Messstellenstandort, zu den geologischen Verhältnissen (Schichtenverzeichnis), zum Ausbau der Messstelle (Ausbauplan) sowie Vorgaben über die einzuhaltenden Probenahmebedingungen (Qualitätssicherung Grundwasserprobenahme) enthalten. Messstellenakten/Messstellenpässe sind langfristig für die Interpretation der an den Messstellen gewonnenen Ergebnisse unerlässlich.

#### **Zu Anlage 1 Ziff. 2 Setzungs- und Verformungsmessungen**

Ungeachtet dessen, dass zur Überwachung des Setzungs- und Verformungsverhaltens der AD keine Tiefpegel, sondern „nur“ Oberflächenpegel installiert sind, kann damit langfristig beurteilt werden, ob die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems und des Ablagerungskörpers gegeben ist, ob ein ausreichendes Gefälle für eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserabführung vorhanden ist oder ob ein Versagen des Oberflächenabdichtungssystems angenommen werden muss (z.B. bei kleinflächigen Setzungen mit großen Höhendifferenzen).

Entsprechend den Hinweisen des Vermessers sollten die Setzungsmesspegel mit neuen Markierungsstäben geeigneter Ausführung versehen werden, wobei die Vegetationsentwicklung (natürliche Sukzession) zu berücksichtigen ist.

Der Entlassung der Setzungs- und Verformungsmessungen aus dem Monitoringprogramm – wie vom Gutachter vorgeschlagen – kann nicht zugestimmt werden. In der DepV als anzuwendendem Stand der Technik sind im Anhang 5, Nummer 10 die Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase benannt. Nach Nummer 3 müssen die Setzungen so weit abgeklungen sein, dass... *„setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Hierzu ist die Setzungsentwicklung der letzten zehn Jahre zu bewerten.“*

Die Deformationen des Deponiekörpers (Setzungen) halten weiter an. Ob diese soweit abgeklungen sind, dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können, kann anhand der wenigen vorliegenden Messreihen derzeit noch nicht abschließend fachlich beurteilt werden. Der Verordnungsgeber geht grundsätzlich von einer Betrachtung der Setzungsentwicklung von mindestens zehn Jahren aus. Weder liegt diese Beobachtungszeitspanne vor, noch trifft der Gutachter aus den vorliegenden Messergebnissen eine belastbare und plausible Einschätzung, z.B. auf der Basis einer Krümmungsradienberechnung. Um die Tatsache zu würdigen, dass die Setzungen derzeit im Mittel etwa „nur“ noch 10 mm/a betragen, erscheint es fachlich vertretbar, das Untersuchungsintervall auf alle drei Jahre auszudehnen.

**zu Anlage 1 Ziff. 3 Anlagenkontrollen und Funktionsüberwachung**

Die Funktionsfähigkeit aller technischen und baulichen Einrichtungen sowie der ordnungs- und plangemäße Zustand der AD, einschließlich der Mess- und Überwachungseinrichtungen, sind zu gewährleisten, durch regelmäßige Überwachungen vor Ort zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die LD Sachsen ist gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, gegenüber dem Deponiebetreiber anzuordnen, damit die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung erfüllt werden.

Die Notwendigkeit der Durchführung regelmäßiger Anlagenkontrollen durch den Deponiebetreiber, deren Ergebnisse u.a. im Betriebstagebuch sowie im Jahresbericht zu dokumentieren sind, ergibt sich aus dem Anhang 5, Nummer 1.4, Ziffer 9 DepV, die nach Auffassung der LD Sachsen am besten den Stand der Technik widerspiegelt.

Auf Grund der vorhandenen technischen Einrichtungen und des aufgebrachten Oberflächenabdichtungssystems stellen – unter fachlichen Gesichtspunkten – die festgelegten Anlagenkontrollen den Mindestumfang dar. Die Anlagenkontrollen sind auch erforderlich, um begründet die jährliche Erklärung zum Deponieverhalten (siehe Anhang 5, Nummer 2.3 DepV) abgeben zu können.

**zu Anlage 1 Ziff. 4 Auswertung**

Die gemäß Ziff. 1 bis 3 der Anlage 1 dieses Bescheides ermittelten Daten sind auszuwerten. Insbesondere da es sich bei der Nachsorgephase um einen langen Zeitraum handelt, an dessen Ende der Abschluss stehen soll, sind die ermittelten Werte nicht nur zu erfassen, sondern auch zu bewerten, um eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen und eine abschließende Prüfung der Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach Nummer 10 Anhang 5 der DepV vornehmen zu können. Die Datenauswertung ergibt sich auch aus dem Erfordernis der Nummer 2, Ziffer 2 im Anhang 5 der DepV, die nach Auffassung der LD Sachsen am besten den Stand der Technik widerspiegelt.

**zu Anlage 1 Ziff. 5 Dokumentation/Information**

Die Anforderungen an die Dokumentation und Information wurden entsprechend den Erfordernissen der stillgelegten AD festgelegt und stellen den angemessenen, aber auch notwendigen Mindestumfang dar. In Abwägung mit anderen möglichen Maßnahmen orientieren sich die festgelegten Anforderungen am Anhang 5 DepV, da dieser nach Auffassung der LD Sachsen am besten den Stand der Technik widerspiegelt.

Die Erklärung zum Deponieverhalten stellt das wesentlichste Element des Jahresberichtes dar. Damit wird die Verantwortlichkeit des Deponiebetreibers für den Zustand seiner Anlage und für die davon ausgehenden Emissionen deutlich. Es obliegt insofern dem Deponiebetreiber, durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Durchführung und Auswertung aller Kontroll- und Monitoringmaßnahmen sowie durch regelmäßige Wartungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an allen Deponieeinrichtungen für die widerspruchs- und fehlerfreie Erstellung des Jahresberichtes Sorge zu tragen.

**zu Anlage 1 Ziff. 6 Meldepflichten**

Die LD Sachsen ist gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 KrWG zu entsprechenden Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber verpflichtet.

**zu Anlage 1 Ziff. 7 Wartung, Pflege, Reparatur und Instandsetzung**

Die LD Sachsen hat gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG den Deponiebetreiber zu verpflichten, alle erforderlichen Vorkehrungen während der Nachsorgephase zu treffen, um die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen. Alle baulichen, technischen und sonstigen Maßnahmen auf der AD waren auf einen plangemäßen Zustand ausgerichtet, um den Anforderungen nach § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG zu entsprechen. Dieser ist nunmehr zu sichern und zu erhalten. Dazu gehört u.a. auch die Durchführung von Wartungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Entfernung/Bekämpfung tief wurzelnder Pflanzen, da das errichtete Oberflächenabdichtungssystem keinen Schutz der Dichtungselemente vor Durchwurzelung beinhaltet.

**Tenorpunkt 2: Änderungsvorbehalt**

Der Änderungsvorbehalt beruht auf § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG und stellt sicher, dass bei Änderungen des Deponieverhaltens die angeordneten Nachsorgemaßnahmen der aktuellen Lage angepasst werden können. Insbesondere im Hinblick auf die erneut befristeten Nachsorgemaßnahmen erweist sich ein Vorbehalt als notwendig, da sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht derzeit nicht damit gerechnet werden kann, dass für die Zeit nach 2024 die Erforderlichkeit von Überwachungsmaßnahmen nicht mehr gegeben sein könnte (siehe auch Ausführungen zu Tenorpunkt 1 dieses Bescheides).

Lediglich der tatsächliche Umfang der künftigen Überwachung steht zur Disposition. Die zeitliche Befristung ist ausschließlich der besonderen Finanzierungssituation über die Freistellung und der daraus resultierenden Notwendigkeit des finanztechnischen Einvernehmens mit der ARGE AFC geschuldet.

Die bisherigen Messergebnisse belegen grundsätzlich die Notwendigkeit der weiteren Überwachung auch über den derzeit festgelegten Zeitraum hinaus. Änderungen können sowohl von Amts wegen als auch auf begründeten Antrag des Deponiebetreibers hin erfolgen.

Insofern ist die Besorgnis der GESA mbH unbegründet, dass nur bei „Festschreibung“ eines Untersuchungszeitraumes die Überprüfung der Untersuchungsergebnisse erfolgt, da alle Ergebnisse laufend zu überprüfen sind und jederzeit die Anpassung erfolgen kann – sowohl in Form einer Verschärfung als auch in Form von Entlastungen. Nur so ist gewährleistet, dass während der gesamten Nachsorgephase – also faktisch zu jedem Zeitpunkt – die nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG „erforderlichen Maßnahmen“ von der Behörde verlangt werden. Konkret wird dies dadurch umgesetzt, dass jeder Jahresbericht zeitnah von der LD Sachsen geprüft und in einem Prüfvermerk bewertet wird, welcher der GESA mbH auch übermittelt wird.

### Tenorpunkt 3: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6, § 9 und § 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Demnach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen (hier: LD Sachsen) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) – vgl. § 1 Abs. 1 SächsVwKG. Kostenschuldner ist, wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG). Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 SächsVwKG). Gemäß § 13 SächsVwKG fallen Auslagen an.

Eine Gebührenbefreiung kommt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG nicht in Betracht. Hierin ist ausdrücklich geregelt, in welchen Fällen der Freistaat Sachsen als letztendlich Zahlender eben nicht befreit sein soll.

Bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für die abfallrechtliche Anordnung nach § 40 Abs. 2 KrWG ist auf die §§ 8 und 6 SächsVwKG i. V. m. der lfd. Nr. 3, Tarifstelle 1.10.5 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses – 9. SächsKVZ vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639), abzustellen. Danach war für die Anordnung bezüglich stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 Abs. 2 KrWG eine Gebühr im Rahmen von 50 bis 5.000 EUR anzusetzen.

Innerhalb dieses vorgegebenen Gebührenrahmens wird vorliegend durch die LD Sachsen unter Berücksichtigung bzw. Wichtung des entstandenen Verwaltungsaufwandes (Personal- und Sachkosten) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit für die Anordnung von Nachsorgemaßnahmen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 263,45 EUR für angemessen gehalten.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsVwKG sind neben den Gebühren Auslagen zu erheben. Die Auslagen in Höhe von 3,13 EUR (Postzustellungsurkunde) werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG erhoben.

Damit ergeben sich insgesamt Verwaltungskosten in Höhe von 266,58 EUR.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 266,58 EUR sind bis zum 9. Januar 2020 unter Angabe des Buchungskennzeichens auf folgendes Konto zu zahlen:

Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARK DEF1 860  
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22  
Buchungskennzeichen: 0304.0324.9671

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

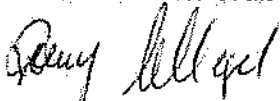
Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Kosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind. Im Falle einer Widerspruchserhebung erstreckt sich die aufschiebende Wirkung derselben nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Obergerichts – 4B 214/10 – vom 22. September 2010).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Romy Schlegel  
Sachbearbeiterin

### Anlagen

Anlage1: Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen



Anlage 1 zum Bescheid der LD Sachsen vom 28. November 2019,  
Az.: C43-8633/907/5

## **Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen AD „Lederett“**

### **1 Wassermonitoring**

Es sind Wasserstandsmessungen durchzuführen sowie Grundwasserproben zu nehmen (Ziff. 1.1), diese sind zu untersuchen (Ziff. 1.2) und die Untersuchungsergebnisse sind auszuwerten/zu bewerten (Ziff. 1.3).

#### **1.1 Wasserstandsmessungen und Probennahme Grundwasser**

##### **1.1.1 Messstellen für Probennahmen**

Grundwassermessstellen GWM 1/2016, GWM 2/2003, GWM 1/2011

##### **1.1.2 Wasserstandsmessungen**

**Jährlich** an den Grundwassermessstellen GWM 1/2016, GWM 2/2003, GWM 1/2011

##### **1.1.3 Fachgrundlagen für die Probennahme**

Die Probennahme und Dokumentation hat sich am Handbuch Grundwasserbeobachtung – Teil 5 – Grundwasserprobennahme (LfULG, aktuelle Ausgabe) sowie am Arbeitsblatt DWA-A 909/DVGW W 112 – Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen (DWA/DVGW, aktuelle Ausgabe) zu orientieren.

#### **1.2 Untersuchung der Grundwasserproben**

Grundsätzlich gilt die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Überwachungsumfang wird jedoch deponiespezifisch wie folgt angepasst:

| <b><u>Messungen vor Ort - jährlich</u></b>                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Farbe (visuell), Geruch, Trübung, Wassertemperatur (t), pH-Wert (bei t), elektr. Leitfähigkeit (25°C), H <sub>2</sub> S (Schnelltest), Sauerstoff (gelöst), Redoxpotential, Wetter am Probenahmetag |
| Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe), Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe), Abpumpdauer, Förderstrom                                                          |
| <b><u>Untersuchungen im Labor</u></b><br><b>Parameterpaket A – jährlich</b>                                                                                                                         |
| pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit (25 °C)                                                                                                                                                              |
| Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium                                                                                                                                                                 |
| Säurekapazität bis pH = 4,3                                                                                                                                                                         |
| Ammonium, Nitrat, Sulfat, Chlorid, Cadmium                                                                                                                                                          |

| <u>Untersuchungen im Labor</u><br>Parameterpaket BÜ - Zusätzlich <b>alle drei Jahre (beginnend in 2020)</b>                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtstickstoff (gebunden)                                                                                                                                                                                                        |
| Fluorid, Cyanid (gesamt), Eisen (gesamt), Mangan (gesamt), Bor                                                                                                                                                                     |
| Adsorbierbares organisches Halogen (AOX), Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)                                                                                                                                                    |
| Phenolindex, Kohlenwasserstoff-Index, Phenole, Kresole, Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA |
| Weitere Anionen (Bromid, Carbonat, Sulfid, Cyanide <sup>leicht freisetzbar</sup> ,...)                                                                                                                                             |
| Weitere Metalle (Arsen, Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink)                                                                                                                                                                   |
| Biotest                                                                                                                                                                                                                            |

### 1.3 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Zur Plausibilitätsprüfung der laboranalytischen Ergebnisse (Qualitätsprüfung) sind durch das akkreditierte Labor Ionenbilanzen aufzustellen. Dazu wird auf LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, Teil 3 – Grundwasserbeschaffenheit 1993 verwiesen.

Zur Bewertung sind die „Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung“ – Orientierungswerte zur Ermessensausübung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte, Nummer 3 (LfULG, aktuelle Ausgabe), heranzuziehen.

Alle Ergebnisse sind je Messstelle tabellarisch zusammenzustellen und anhand der entsprechenden Orientierungswerte (soweit vorhanden) zu bewerten. Für die gemessenen Ruhewasserstände, den Parameter elektr. Leitfähigkeit und für mind. die Parameter, bei denen in früheren Messkampagnen oder aktuell Orientierungswertüberschreitungen vorlagen/vorliegen, sind grafische (jährlich fortführend im zeitlichen Verlauf) Ganglinien seit Beginn der jeweiligen Messdatenerfassung darzustellen.

Werden Orientierungswerte überschritten, stellen zur Beurteilung nach § 36 Abs.1 Nr.1 Buchst. a) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, die „Ermessensleitenden Regeln Altlasten – Grundwasser zum vorläufigen Rahmenerlass Altlasten – Grundwasser“ vom 27.06.2000 (LfULG, aktuelle Ausgabe) eine geeignete Grundlage dar.

Aus den ermittelten Wasserstandsdaten der Grundwassermessstellen ist ein Isohypsenplan (Lageplan mit durch Pfeile angedeuteter Grundwasserfließrichtung) anzufertigen. Zur Beschreibung der hydrodynamischen Situation am Deponiestandort können ergänzend Wasserstandsdaten der „Freiberger Mulde“ einbezogen und verwendet werden.

Die hydrodynamischen und hydrochemischen Ergebnisse sind auszuwerten (siehe auch Ziff. 4 dieser Anlage zum Bescheid).

#### 1.4 Funktionsüberprüfung und Wartung der Grundwassermessstellen

Die Funktionsüberprüfung ist entsprechend dem DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 129 (A) „Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“ (aktuelle Ausgabe) vorzunehmen, für die Wartung/Rekonstruktion gilt das Regelwerk DVGW W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“, Nrn. 5 und 6 (aktuelle Ausgabe).

#### 1.5 Erarbeitung und Fortschreibung von Messstellenakten

Es sind Messstellenakten nach Nr. 9.7. – „Dokumentation der Bohr- und Ausbauarbeiten“ des Merkblattes „Bau von Grundwassermessstellen“ (LfULG, aktuelle Ausgabe), Messstellenpässe nach Teil 1, Nr. 2.2 – „Dokumentation im Messstellenpass“ des Handbuches Grundwasserbeobachtung Teil 5, Grundwasserprobennahme (LfULG, aktuelle Ausgabe) anzulegen und zu führen. Die fortgeschriebenen Messstellenakten und Messstellenpässe sind der LD Sachsen in elektronischer Form (jeweils eine\*.pdf-Datei je Grundwassermessstelle) mit dem Jahresbericht zu übergeben.

### **2 Setzungs- und Verformungsmessungen**

Das Setzungs- und Verformungsverhalten ist **aller drei Jahre (beginnend in 2022)** durch Vermessung der installierten Setzungsmesspegel (**6 Stück; SP 1... SP 6**) zu ermitteln. Die Ergebnisse sind auszuwerten (siehe auch Ziff. 4 dieser Anlage zum Bescheid).

### **3 Anlagenkontrollen und Funktionsüberwachung**

Der ordnungs- und plangemäße Zustand der AD sowie die Funktionsfähigkeit aller technischen und baulichen Einrichtungen, einschließlich der Mess- und Überwachungseinrichtungen, sind zu gewährleisten, durch **jährliche** Überwachungen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Bei den Kontrollen ist insbesondere zu achten auf:

- a) den Zustand des Oberflächenentwässerungssystems und dessen Funktionstüchtigkeit (z.B. Schäden durch Erosion oder Bewuchs, Vernässungen im Böschungsbereich, Versickerungen, Wasseraustritte, Wasseransammlungen, ...),
- b) den geotechnischen Zustand der Deponie, des Oberflächenabdichtungssystems und der Hochwasserschutzdeckschicht (z.B. Böschungsinstabilitäten, Setzungen, Rutschungen, Böschungsausbauchungen, Grundbrüche, Deformationen der Oberflächenkontur, geotechnische Gefährdungen von außen, ...),
- c) den Zustand und die Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems (z.B. Gewährleistung einer Mindestneigung von 5 % in Entwässerungsrichtung, Schäden, wie z.B. Senkungstrichter, Muldenbildungen, Rissbildungen, Stauwasserbereiche oder Erosionsrinnen, ...),
- d) den Zustand der Rekultivierungsschicht und des Bewuchses (Entwicklung einer geeigneten und für den Deponiekörper unschädlichen Vegetation),
- e) die Sicherung gegen unbefugten Zutritt,

- f) den Zustand der Mess- und Kontrolleinrichtungen (z.B. Grundwassermessstellen),
- g) sonstige Auffälligkeiten (Wasseraustritte, Gasaustritte, Vegetationsschäden),
- h) illegale Abfallablagerungen,
- i) Fremdnutzungen außerhalb der derzeit genehmigten Nachnutzung sowie auf bestehende Nachnutzungskonflikte.

#### **4 Auswertung**

Die gemäß den Ziff. 1 bis 3 dieser Anlage zum Bescheid ermittelten Daten sind auszuwerten. Dabei ist unter anderem das im Punkt 7 des Anhangs 5, Nummer 2.2. der Deponieverordnung – DepV genannte Kriterium Setzungen/Setzungsgeschwindigkeit sowie in Anlehnung an die Punkte 1., 2. und 3. des Anhangs 5, Nummer 2.2. DepV der Zusammenhang zwischen Niederschlag – Sickerwasserbildung – Grundwasserbeschaffenheit zu berücksichtigen und darzustellen.

Über die Auswertung der Daten ist der zeitliche Verlauf des Deponieverhaltens darzustellen und mit den Orientierungswerten nach Ziff. 1.3 dieser Anlage zum Bescheid zu vergleichen. Für die AD „Lederett“ betrifft dies den Zeitraum ab der Vorlage entsprechender Daten.

#### **5 Dokumentation/Information**

##### 5.1 Betriebshandbuch/Betriebstagebuch

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind zu dokumentieren. Zu erfassen sind außerdem die Ergebnisse anlagen- und stoffbezogener Kontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

##### 5.2 Jahresbericht

Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ist der LD Sachsen ein Jahresbericht vorzulegen.

##### 5.2.1 Der Jahresbericht besteht aus:

1. Stammdaten (siehe Ziff. 5.2.2 dieser Anlage zum Bescheid)
2. Auswertung der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse (siehe Ziff. 1 bis 3 dieser Anlage zum Bescheid)
3. Erklärung zum Deponieverhalten (siehe Ziff. 5.2.3 dieser Anlage zum Bescheid)

##### 5.2.2 Stammdaten sind:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, und E-Mail-Adresse des Betreibers der AD
- Lagebezeichnung der AD
- Ablagerungszeitraum, Ablagerungsvolumen, Ablagerungsflächen
- abgelagerte Abfallarten mit Bezeichnung und Abfallschlüssel
- ausgeführte Oberflächenabdichtungssysteme
- Oberflächenwasserefassungs- und Ableitungseinrichtungen
- Messstellen und Messeinrichtungen

- Kurzbeschreibung der erteilten Zulassungen und Bescheide
- Bestandslageplan mit allen Überwachungseinrichtungen und Angabe der Grundwasserfließrichtung (Isohypsenplan)

#### 5.2.3 Erklärung zum Deponieverhalten:

Der Deponiebetreiber hat auf der Grundlage der gemäß Ziffer 4 dieser Anlage zum Bescheid ausgewerteten Daten, Kriterien und Zusammenhänge den Zustand der AD zu beurteilen und zu erklären, dass sie sich in einem plangemäßen Zustand befindet. Andernfalls hat er darzustellen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind bzw. eingeleitet oder getroffen wurden.

### 6 Meldepflichten

Der LD Sachsen sind alle Überwachungsergebnisse nach Ziff. 1 bis 3 dieser Anlage zum Bescheid umgehend mitzuteilen, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben.

### 7 Wartung, Pflege, Reparatur und Instandsetzung

Abweichungen vom plangemäßen baulichen Zustand, Mängel an der Anlage oder an dazugehörigen Einrichtungen sind umgehend zu beheben.

Bei Meldungen nach Ziff. 6 dieser Anlage zum Bescheid sind die entsprechend notwendigen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und nach Abstimmung mit bzw. Genehmigung durch die LD Sachsen auszuführen. Ebenfalls sind die Maßnahmen nach Ziff. 5.2.3, letzter Satz – soweit noch nicht erfolgt – unverzüglich auszuführen.

Tief wurzelnde Pflanzen (z.B. Ampfer, Acker-Kratzdistel) auf abgedichteten Deponieflächen sind zu beseitigen.

